

Antrag auf **Übernahme der Schülerfahrkosten** für **PKW, Taxi oder Begleitperson** für das Schuljahr 2019/2020 zum Besuch von städtischen Schulen in Aachen

(Zutreffendes bitte ankreuzen) **Erstantrag** **Folgeantrag** **Antrag wg. Wohnungswechsel** **Antrag wg. Schulwechsel**

| | | | |
|---|--|---------------------------------|--------------|
| Name, Vorname des Schülers/ der Schülerin | <input type="radio"/> weibl. | <input type="radio"/> männl. | Geburtsdatum |
| Straße, Hausnummer | PLZ | | Wohnort |
| Name, Vorname des Erziehungsberechtigten <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr | Anschrift, falls abweichend vom Kind Telefonnummer: | | |
| Im Schuljahr 2019/ 2020 wird folgende Schule besucht: | Klasse | | |

Bestätigung der Schule

Der Schüler besucht die Schule seit dem _____

Bei Wohnortwechsel _____

Umzugsdatum _____

Neue Anschrift _____

_____ Datum

_____ Unterschrift und Schulstempel der Schule

Folgende Unterlagen werden zur weiteren Klärung bzw. Bearbeitung benötigt:

- Attest (Kinderarzt/ Hausarzt) oder AOSF Bescheid
- Bescheinigung des Arbeitgebers mit Anfangszeiten und Endzeiten.
- Stundenplan mit Bestätigung der Schule
- **Ausführliche, schriftliche Erklärung – siehe 2. Seite-**, in der Sie alle Gründe aufführen, die einer Beförderung Ihres Kindes durch Sie entgegenstehen

Hinweis zur Übernahme einer Taxibeförderung

Dem Schulträger obliegt nach den Vorschriften des Schulgesetzes NRW vom 15.02.2005 (GV. NW.S.102) i.V. mit der Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO vom 16. April 2005 (GV.NRW.S.420) keine Pflicht zur Beförderung von Schülern. Er ist lediglich verpflichtet, die notwendigen entstehenden Kosten bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 100,00 Euro zu tragen. Diese Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schüler/innen und Schülerinnen von Förderschulen.

Die Pflicht, dass die Schüler/innen pünktlich am Unterricht teilnehmen können obliegt den Erziehungsberechtigten. Sollte trotzdem die Beförderung eines Schülers mit einem Taxi oder Mietwagen beantragt werden, so haben **die Erziehungsberechtigten** (also beide Elternteile) nachzuweisen, dass eine Beförderungsmöglichkeit tatsächlich nicht gegeben oder nicht zumutbar ist. Ein allgemeiner Verweis auf berufliche Gründe, die der eigenen Beförderung des Kindes zur Schule entgegenstehen, reicht nicht aus.

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie daher um Mitteilung, ob Sie in der Lage sind, Ihr Kind selber zur Schule und zurück zu bringen.

Weiterhin möchte ich Sie darauf hinweisen, dass der Schulträger nur in **besonders begründeten Ausnahmefällen** die Kosten übernehmen kann, die über eine Erstattung der Wegstreckenentschädigung (0,13 Euro pro Kilometer) hinausgehen. Daher ist es durchaus möglich, dass ein von Ihnen zu tragender Eigenanteil verbleibt. Sollten Sie diesen nicht tragen können, so bitte ich um einen entsprechenden Nachweis (Einkommensnachweis). Sollten Sie keinen PKW besitzen, besteht auch die Möglichkeit, Ihnen die Kosten der notwendigen Begleitung in Höhe einer Monatskarte (**Aachen- Karte**) zur Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs zu erstatten.

Vor Klärung des o.g. Sachverhaltes kann über Ihren Antrag nicht abschließend entschieden werden.

Die den Antragsunterlagen beigefügten Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich erkläre hiermit, dass die Angaben vollständig und richtig sind.

Ort/ Datum

Unterschrift

Aachen, 01.03.2019

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Zur Bearbeitung des Antrags auf Übernahme der Schülerfahrtkosten zum Besuch von städtischen Schulen in Aachen ist es erforderlich, personenbezogene Daten zu erheben. Dies sind folgende Datenkategorien:

- Name, Vorname, Anschrift der Schülerin/des Schülers, Geschlecht und Geburtsdatum,
- Name, Vorname, Anschrift eines Erziehungsberechtigten,
- Kontodaten zur Erteilung eines SEPA-Mandats für den Lastschriftinzug
- ggfls. Namen Vorname, Geburtsdatum von Geschwisterkindern
- ggfls. Hinweis auf Bezug von Leistungen nach SGB XII oder AsylbLG

Verantwortlich für den Datenschutz und die Datenverarbeitung:

Stadt Aachen Der Oberbürgermeister

FB 45/400

Tel.: 0241-432 45661 oder 0241-432 45662

E-Mail: schuelerfahrtkosten@mail.aachen.de

Datenschutzbeauftragter:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Aachen

Tel.: 0241-432 7231

E-Mail: datenschutz@mail.aachen.de

Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DS-GVO ist u.a. das Erheben, Speichern, Übermitteln und Nutzen der Daten zur Erledigung des beschriebenen Vorgangs und zur Erfüllung des damit einhergehenden Zwecks.

Schülerfahrtkosten können gemäß der Schülerfahrtkostenverordnung auf Antrag von dem zuständigen Schulträger übernommen werden. Zur Antragsprüfung müssen die hierzu notwendigen Daten erhoben werden. Die Erlaubnis zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten ergibt sich gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO aus § 97 Schulgesetz NRW und der Schülerfahrtkostenverordnung.

Ihre Daten werden ausschließlich zum Zweck der Antragsbearbeitung und Kommunikation und nur von dazu berechtigten Personen verwendet. Zur Eigenanteilsberechnung werden ggfls. Daten mit anderen Schulträgern ausgetauscht. Zur Ausstellung des Schülertickets und zur Einziehung des Eigenanteils werden die notwendigen Daten an den Verkehrsträger (ASEAG) weitergeleitet. Diese Übermittlung ist für einen reibungslosen Ablauf zur Bereitstellung der Schülertickets erforderlich, liegt somit im öffentlichen Interesse und ist gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO gestattet.

Bei allen Verfahrensbeteiligten ist eine Verwendung Ihrer Daten nach den Regeln des Datenschutzrechts gewährleistet. Eine Weitergabe an unberechtigte Dritte ist ausgeschlossen.

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Leistungsgewährung und darüber hinaus für 5 Jahre gespeichert und dann gelöscht. Bei dem Verkehrsträger gelten ggfls. andere Aufbewahrungspflichten.

Sie sind gemäß Art. 15 DS-GVO jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt, kostenfrei von der verantwortlichen Stelle Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Sie haben nach Art. 20 DS-GVO weiterhin das Recht, Ihre personenbezogenen Daten in einem direkt übertragbaren (digitalen) Format von dem Verantwortlichen anzufordern.

Sie können gem. der Art. 16, 17, 18 DS-GVO bei nachvollziehbaren Gründen eine Berichtigung, die Einschränkung der Verarbeitung oder das Löschen Ihrer Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie gegen die Datenverarbeitung gemäß Art. 6 (1) lit. e) DS-GVO, die zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Widerspruch einlegen. Das Einfordern dieser Rechte können Sie entweder postalisch oder per E-Mail an die verantwortliche Stelle übermitteln. Sie können sich zu Fragen des Datenschutzes auch an den zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden. Schließlich möchten wir Sie auf Ihr Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO hinweisen.

Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW)

Postfach 20 04 44 · 40102 Düsseldorf

Telefon: +49 (0) 211-38424-0

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de